



Geschäftsordnung (GO) der Dekanatsjugendkammer (DJKa) der Evangelischen Jugend München (EJM)

A. Aufgaben, Zusammensetzung und dauernde Ausschüsse

I. Zugehörigkeit, Zielsetzung

- I.1. Alle im Dekanatsbezirk München tätigen gemeindlichen und übergemeindlichen Gruppierungen evangelischer Kinder- und Jugendarbeit gehören zur EJM.
- I.2. Dazu gehören die in der Ordnung der Evangelischen Jugend i.B. 1. Abschnitt Nr.1 (2) genannten eigenständigen Zusammenschlüsse, soweit sie im Dekanatsbezirk vertreten sind.
- I.3. Das gemeinsame Ziel ihrer Arbeit besteht darin, als mündige und tätige Gemeinde Jesu Christi das Evangelium von Jesus Christus den jungen Menschen in ihrer Lebenswirklichkeit zu bezeugen.

II. Dekanatsjugendkammer (DJKa)

- II.1. Die DJKa vertritt die Evangelische Jugend im Dekanatsbezirk gemäß OEJ, Nr.5, Absatz (2)
- II.2. Ihre besondere Aufgabe besteht darin, Verbindungen zwischen den verschiedenen Formen der dekanatsweiten und gemeindlichen Kinder- und Jugendarbeit herzustellen und für den weiteren Aufbau der Kinder- und Jugendarbeit im Dekanatsbezirk Sorge zu tragen. Des Weiteren nimmt sie anfallende überregionale Aufgaben wahr.
- II.3. Unbeschadet der Rechte der Arbeitsbereiche, der Vollversammlungen und der unter I.1. der GO der DJKa genannten eigenständigen Zusammenschlüsse fallen in ihren Aufgabenbereich:
- II.4. Vertretung der gemeinsamen Belange der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit im Dekanatsbezirk gegenüber anderen kirchlichen Entscheidungsgremien in Zusammenarbeit mit anderen kirchlichen Werken und Diensten sowie die Vertretung der EJM nach außen.
- II.5. Beratung und Entscheidung von Konzeptions-, Planungs-, und Strukturfragen.
- II.6. Kritische Begleitung der Arbeit der hauptberuflichen Mitarbeiter:innen in der Dienststelle.
- II.7. Mitwirkung bei der Berufung des:der Dekanatsjugendpfarrer:in, der Anstellung der Dekanatsjugendreferent:innen und der hauptberuflichen Mitarbeiter:innen.
- II.8. Entgegennahme des gemeinsamen schriftlichen Arbeitsberichts des:der Dekanatsjugendpfarrer:in, und Dekanatsjugendreferent:innen für Öffentlichkeitsarbeit und Geschäftsführung bei Bedarf. Die Arbeitsberichte der anderen auf Dekanatsebene tätigen Jugendreferent:innen können auch vom GA entgegengenommen werden.
- II.9. Verteilung der für die Kinder- und Jugendarbeit im Dekanatsbezirk zur Verfügung stehenden Finanzmittel (Spenden, Aktivitäten- und Grundförderung des Kreisjugendrings München-Stadt sowie die Finanzmittel der Grundförderung Kirche).
- II.10. Verbindung zu anderen Jugendverbänden.



- II.11. Delegation von Vertreter:innen in andere kirchliche und nichtkirchliche Gremien.
- II.12. Delegation in die verschiedenen Kreisjugendringe, in deren Wirkungsbereich sich der Dekanatsbezirk erstreckt.
- II.13. Bedarfserhebung sowie Evaluation der operativen Angebote der Evangelischen Jugendarbeit, Erstellung der Jahresplanung im Benehmen mit der Dienststellenleitung, Planung von Aktionen und Veranstaltungen sowie der Aus- und Fortbildungsangebote auf Dekanatsebene mit dem Ziel eines niederschweligen Zugangs zu allen Angeboten der EJM.

III. Zusammensetzung der Dekanatsjugendkammer

Die stimmberechtigten Mitglieder der Dekanatsjugendkammer sollen evangelisch sein oder sollen einer der Mitgliedskirchen der ACK angehören. Die Dekanatsjugendkammer wird auf die Dauer von zwei Jahren gebildet.

IV. Mitglieder der Dekanatsjugendkammer

IV.1. Ehrenamtliche in der Kinder- und Jugendarbeit

- IV.1.1. Die Vollversammlungen entsenden je 3 Delegierte als stimmberechtigtes Mitglied in die Dekanatsjugendkammer. Die Vollversammlungen entsenden weiter je 3 Ehrenamtliche der Kinder- und Jugendarbeit als Stellvertreter:in in die Dekanatsjugendkammer. Die Vorstände der Vollversammlungen entsenden je 1 Delegierten und je 1 Stellvertreter:in in die Dekanatsjugendkammer.
- IV.1.2. Der Juki LK entsendet eine:n stimmberechtigte/n Delegierte/n und eine Stellvertretung in die DJKa
- IV.1.3. Die DJKa kann bis zu drei weitere Ehrenamtliche berufen. Dabei sollen die Arbeitsbereiche und anerkannten Initiativen der Kinder- und Jugendarbeit innerhalb des Dekanatsbezirkes München besonders berücksichtigt werden.
- IV.1.4. Jeder Mitgliedsverband der EJM (vgl. OEJ) kann jeweils eine:n Vertreter:in als stimmberechtigtes Mitglied entsenden. Für jede:n Vertreter:in kann ein:e Stellvertreter:in benannt werden.
- IV.1.5. Nachberufungen durch die DJKa von Einzelpersonen auf nicht besetzte Plätze sind möglich.

IV.2. Weitere Vertreter:innen

- IV.2.1. Aus der Runde der Hauptberuflichen der EJM werden 3 Referent:innen als stimmberechtigte Mitglieder sowie 3 Stellvertreter:innen delegiert.
- IV.2.2. Die Dekanatssynode entsendet 1 Erwachsenenvertreter:in als stimmberechtigtes Mitglied, sowie 1 Stellvertreter:in.
- IV.2.3. Der:die Dekanatsjugendpfarrer:in.

IV.2.4. Die beiden Dekanatsjugendreferent:innen für Öffentlichkeitsarbeit und Geschäftsführung.

IV.3. Stimmberechtigung

IV.3.1. Stimmberechtigt sind die als stimmberechtigt entsandten Mitglieder, sowie die berufenen Ehrenamtlichen, der:die Dekanatsjugendpfarrer:in und die beiden Dekanatsjugendreferent:innen (IV.2.4.)

IV.3.2. Stellvertreter:innen sind stimmberechtigt, wenn stimmberechtigte Mitglieder abwesend sind. Die Stellvertreter:innen sind Mitglieder der Dekanatsjugendkammer und haben Anwesenheits- und Rederecht.

IV.4. Vorsitzende/r der Dekanatsjugendkammer

Die DJKa wählt aus ihrer Mitte die beiden Vorsitzenden. Beide sollen ehrenamtlich sein.

V. Geschäftsführender Ausschuss (GA)

V.1. Die DJKa wählt aus ihrer Mitte den GA. Mit der Wahl ist nur das Stimmrecht im GA verbunden.

V.2. Dem GA gehören an:

- Die beiden Vorsitzenden der DJKa
- die Dekanatsjugendpfarrperson
- 3 weitere Mitglieder der DJKa, 2 Ehrenamtliche und 1 Hauptberufliche:r
- An den Sitzungen des GA nimmt der:die geschäftsführende Dekanatsjugendreferent:in beratend teil.

V.3. Der GA vertritt die DJKa zwischen den Sitzungen und führt deren Geschäfte.

V.4. Der:die Dekanatsjugendpfarrer:in führt in Absprache mit der:dem Vorsitzenden die Geschäfte des GA.

V.5. Der GA informiert regelmäßig die DJKa über seine Tätigkeit.

V.6. Der GA übernimmt für die DJKa „die Mitwirkung bei der Anstellung der in der Kinder- und Jugendarbeit hauptberuflichen Jugendreferent:innen“ gemäß OEJ Nr.4, 2a. Bei der Berufung



des:der Dekanatsjugendpfarrer:in und bei der Anstellung der Dekanatsjugendreferent:innen (IV.2.4.) wird diese Mitwirkung von der Dekanatsjugendkammer wahrgenommen.

VI. Verteilerausschuss (VA)

- VI.1. Die DJKa wählt einen VA. Ihm können auch Mitglieder außerhalb der DJKa angehören.
- VI.2. Dem VA gehören 3 Ehrenamtliche der Kinder- und Jugendarbeit und 3 weitere Vertreter:innen an. Ist ein:e Vertreter:in der EJM im Vorstand des KJR München-Stadt, soll er:sie dem Verteilerausschuss angehören. An den Sitzungen des Verteilerausschusses nehmen der:die geschäftsführende Dekanatsjugendreferent:in und die Verwaltungsfachkraft der EJM beratend teil. Der:die geschäftsführende Dekanatsjugendreferent:in führt die Geschäfte des Verteilerausschusses.
- VI.3. Der VA beschließt über die Vergabe der Aktivitätenmittel des Kreisjugendrings München-Stadt.
- VI.4. Der VA erstellt einen Beschlussvorschlag für die DJKa zur Verteilung der Finanzmittel „Grundförderung Kirche“ des Dekanatsbezirks, der Grundförderung des Kreisjugendrings München-Stadt und der eingegangenen Spenden.

VII. Änderungen

Der Teil A dieser Geschäftsordnung (GO) kann mit einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der DJKa geändert werden. Anträge auf Änderung müssen in der Einladung genannt werden. Der Teil A dieser GO tritt am 24.10.2006 in Kraft. Er wird nach zwei Jahren wieder überprüft. Zuletzt überprüft am 17.07.2014 / geändert am 17.07.2014/geändert am 03.07.2016/geändert am 23.09.2019.



B. Verfahrensbestimmungen, Delegationen und Wahlordnung

VIII. Sitzungen

- VIII.1.** Die Mitglieder der DJKa sind zwei Wochen vor der Konstituierung der DJKa schriftlich dem:der Dekanatsjugendpfarrer:in bekannt zu geben. Änderungen sind ebenfalls schriftlich und umgehend dem GA der DJKa über die Geschäftsstelle der EJM mitzuteilen.
- VIII.2.** Zur konstituierenden Sitzung lädt der:die Dekanatsjugendpfarrer:in ein. Die DJKa ist jährlich mindestens zu 7 ordentlichen Sitzungen einzuberufen. In der Regel findet eine Sitzung davon als Klausurtagung statt. Die Sitzungstermine sind in einer Jahresplanung bekannt zu geben.
- VIII.3.** Zwischen den Sitzungen werden die Mitglieder der DJKa durch den GA durch Versendung seiner Protokolle informiert.
- VIII.4.** Auf Antrag des GA oder auf Antrag von einem Viertel der Mitglieder müssen außerordentliche Sitzungen einberufen werden.
- VIII.5.** Die Mitglieder sind grundsätzlich und 7 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte einzuladen.
- VIII.6.** Im Verhinderungsfall sind die Mitglieder gehalten, dies dem GA über den:die Geschäftsführer:in mitzuteilen.
- VIII.7.** Die Sitzungen der DJKa sind in der Regel öffentlich. Bei Personalangelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen.
- VIII.8.** Die DJKa ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Unbesetzte Plätze zählen nicht zur Zahl der stimmberechtigten Mitglieder.
- VIII.9.** Über jede Sitzung der DJKa ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das allen Eingeladenen zuzustellen ist.

IX. Gäste

Zu den Sitzungen werden als nicht stimmberechtigte Gäste eingeladen:

- alle Delegierten der DJKa
- der:die Leiter:in der Evangelischen Dienste München (EDM)
- ein:e Vertreter:in des Amtes für Evangelische Jugendarbeit in Nürnberg
- die Mitglieder der Landesjugendkammer und des Leitenden Kreises des Landesjugendkonventes
- ein:e Vertreter:in des Stadtvorstandes des BDKJ aus dem Dekanatsbezirk München
- weitere BeraterInnen und Gäste

X. Abstimmung und Anträge



- X.1. Alle Anträge müssen schriftlich, spätestens 14 Tage vor der Sitzung beim GA eingebracht werden.
- X.2. Ausgenommen sind Initiativanträge, die durch Mehrheitsbeschluss als solche während der Sitzung zugelassen werden können. Initiativanträge, die die Unterschrift von mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder der DJKa tragen, müssen als solche zugelassen werden.
- X.3. Antragsberechtigt sind in der Evangelischen Jugend Engagierte und Gremien der EJM.
- X.4. Abstimmungen werden mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, ohne Berücksichtigung der Stimmenthaltungen getroffen. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht berücksichtigt.
- X.5. Enthalten sich mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten, so ist der Tagesordnungspunkt noch einmal zurückzuholen (weitere Diskussion mit anschließender erneuter Abstimmung).
- X.6. Die Abstimmung erfolgt offen.
- X.7. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds wird geheim abgestimmt.
- X.8. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- X.9. Ein Minderheitenvotum ist möglich.
- X.10. Der weitestgehende Antrag wird zuerst zur Abstimmung gestellt. Änderungs- und Zusatzanträge haben Vorrang.
- X.11. Über Wahlen und Delegationen kann nur entschieden werden, wenn diese in der Tagesordnung der Einladung benannt wurden.
- X.12. Der Geschäftsführende Ausschuss der DJKa kann Beschlüsse der DJKa im Umlaufverfahren herbeiführen, wenn eine Entscheidung im normalen Geschäftsgang nicht rechtzeitig herbeizuführen ist.
 - X.12.1. Die im Umlaufverfahren zu fassenden Beschlüsse sind nur gültig, wenn sie allen Mitgliedern bzw. Vertreter:innen der DJKa vorgelegen haben und niemand der Beschlussfassung im Umlaufverfahren widersprochen hat.

Analog gilt BI 8 & BIII 4 GO. Die Mitglieder bzw. die Vertreter:innen der DJKa vermerken im Rahmen des Umlaufs, ob sie mit dem Verfahren (Umlaufbeschluss) einverstanden sind und ob sie dem Beschlussvorschlag zustimmen, ihn ablehnen oder sich enthalten. Das Votum der Vertreter:in wird nicht beachtet, wenn das stimmberechtigte Mitglied innerhalb der Frist sein Votum abgibt.
 - X.12.2. Der Beschlussvorschlag wird per E-Mail übermittelt. Die Frist zur Rückmeldung beträgt 48 Stunden ab Versand an die stimmberechtigten Mitglieder und Vertreter:innen. Dazu ist die Absendezeit festzuhalten.

X.12.3. Das Ergebnis der Beschlussfassung wird in der nächsten Sitzung der Dekanatsjugendkammer bekannt gegeben.

XI. Beschließende Ausschüsse und beratende Arbeitskreise

- XI.1. Für bestimmte Sachaufgaben kann die DJKa beschließende Ausschüsse bilden. Sie handeln im Auftrag der DJKa und sind dieser informations- und rechenschaftspflichtig. Mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder müssen der DJKa angehören. Die Zusammensetzung des Verteilerausschusses ist durch die Geschäftsordnung geregelt und fällt nicht unter diese Bestimmungen.
- XI.2. Für bestimmte Sachaufgaben kann die DJKa beratende Arbeitskreise bilden, die sachkundige Personen hinzuziehen können. Diese Arbeitskreise bereiten Entscheidungen, Resolutionen, Erklärungen etc. vor, die durch die DJKa verabschiedet werden. Diese Arbeitskreise sind der DJKa rechenschaftspflichtig.

XII. Delegationen

XII.1. Delegationen werden mit absoluter Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der DJKa entschieden. Bei notwendigen weiteren Wahlgängen scheidet jeweils der/die KandidatIn mit der geringsten Stimmenzahl aus. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl. Vor jedem Wahlgang ist eine Personaldebatte auf Antrag durchzuführen. Kommt auch nach drei Wahlgängen keine absolute Mehrheit zustande, ist vor jedem weiteren Wahlgang darüber abzustimmen, ob dieser Wahlgang stattfindet, oder die Abstimmung auf die nächste ordentliche Sitzung vertagt wird. Der zu wählende Platz bleibt bis dahin unbesetzt.

XII.1.1. Die DJKa wählt Delegierte in die nachfolgenden Gremien. Wenn nicht anders vermerkt wird jeweils im Zweijahresrhythmus gewählt:

- Sechs Personen in den Kreisjugendring München-Stadt
- Vier Personen in den Kreisjugendring München-Land
- Zwei Personen in den Kreisjugendring Ebersberg
- Vier Personen in den Kreisjugendring Dachau
- Zwei Personen in die Kirchenkreiskonferenz München/Oberbayern
- Zwei Personen zum Landesjugendkonvent
- Eine Person + Vertretung in die Dekanatssynode
- Eine Person in den theologischen Ausschuss der Dekanatssynode
- Eine Person in den Vorstand der Jugendsiedlung Hochland e.V.

Königsdorf

XII.1.2. Die Delegierten müssen nicht Mitglieder der DJKa sein.

XII.1.3. Der CVJM benennt eine:n der sechs Delegierten der DJKa in den Kreisjugendring München-Stadt. Eine weitere Delegation wird von den Mitgliedsverbänden der



EJM(CVJM/EC/VCP) benannt. Können keine Delegierte:n benannt werden, trifft die DJKa die Entscheidung

XII.1.4. Der Bereich BOSSO delegiert zwei Personen in den Kreisjugendring München-Land. Der Bereich Links der Isar benennt eine Person. Eine weitere Person wird durch die DJKa benannt. Sollten die Beriche die Delegation nicht vornehmen, delegiert die DJKa.

XII.1.5. Die Benennung der beiden Delegierten in den Kreisjugendring Ebersberg ist an den Bereich BOSSO delegiert.

XII.1.6. Die Benennung der Delegationen in den Kreisjugendring Dachau ist an den Arbeitskreis „Gemeinden im Landkreis Dachau“ delegiert.

XII.1.7. Die Delegierten sind verpflichtet, den notwendigen Kontakt und den entsprechenden Austausch mit dem GA zu halten.

XII.2. Alle Delegierten sind verpflichtet, den regelmäßigen Austausch mit dem GA zu suchen und an den entsprechenden Austauschtreffen teilzunehmen.

XII.3. Ausscheiden und Abwahl bei Delegationen

XII.3.1. Bei Ausscheiden und Abwahl von Delegationen eines gewählten bzw. delegierten Mitgliedes findet für diese Funktion eine Nachwahl für den Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen Wahl statt.

XII.3.2. Jedes gewählte und delegierte Mitglied kann auf Antrag von seiner Funktion abberufen werden. Der Beschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit.

XIII. Wahlordnung

Die Wahlen erfolgen in der Regel in der konstituierenden Sitzung, für die gesamte Dauer der Kammerperiode. Wahlen werden mit absoluter Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der DJKa entschieden. Bei notwendigen weiteren Wahlgängen scheidet jeweils der:die Kandidat:in mit der geringsten Stimmenzahl aus. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl. Vor jedem Wahlgang ist eine Personaldebatte auf Antrag durchzuführen. Kommt auch nach drei Wahlgängen keine absolute Mehrheit zustande, ist vor jedem weiteren Wahlgang darüber abzustimmen, ob dieser Wahlgang stattfindet, oder die Abstimmung auf die nächste ordentliche Sitzung vertagt wird.

XIII.1. Wahlen der Vorsitzenden und der beschließenden Ausschüsse

XIII.1.1. Die DJKa bildet einen Wahlausschuss, der alle Wahlen vorbereitet und durchführt.

XIII.1.2. Die Wahlen für die beiden Vorsitzenden in den GA, und in alle weiteren beschließenden Ausschüsse, erfolgen geheim.

XIII.1.3. Die Vorsitzenden der DJKa werden jeweils in einem eigenen Wahlgang mit absoluter Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der DJKa gewählt. Jedes Mitglied kann pro Wahlgang eine Stimme abgeben.



XIII.1.4. Die weiteren Mitglieder des GA werden unter Berücksichtigung von Absatz V Punkt 2 der GO der DJKa in einem Wahlgang mit der absoluten Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Dabei hat jedes Mitglied der DJKa höchstens so viele Stimmen, wie pro Wahlgang Kandidat:innen zu wählen sind. Häufungen der Stimmen sind nicht möglich.

XIII.1.5. Die Mitglieder des VA und ggfs. die Mitglieder beschließender Ausschüsse werden in jeweils zwei getrennten Wahlgängen (getrennt nach Jugend- und weiteren Vertreter:innen) mit absoluter Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der DJKa bestimmt. Dabei hat jedes Mitglied der DJKa höchstens so viele Stimmen, wie pro Wahlgang Kandidat:innen zu wählen sind. Häufungen der Stimmen sind nicht möglich.

XIII.1.6. Bei Stimmengleichheit von Kandidat:innen findet eine Stichwahl statt, sofern dies für den Wahlausgang von Bedeutung ist. Dabei hat jedes Mitglied der DJKa höchstens so viele Stimmen, wie Kandidat:innen in dem jeweiligen Wahlgang zu wählen sind.

XIII.2. Abwahl (konstruktives Misstrauensvotum)

Die beiden Vorsitzenden, die weiteren gewählten Mitglieder des GA und die Mitglieder beschließender Ausschüsse können mit der Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder abgewählt werden.

XIV. Vertrauensfrage

Ein:e Mandatsträger:in der DJKa kann die Vertrauensfrage stellen.

Erklärung: Ein:e Mandatsträger:in kann der DJKa die Vertrauensfrage stellen, um festzustellen, ob sie mit ihrer:seiner Haltung grundsätzlich noch übereinstimmt. Der Unterschied zum Misstrauensvotum liegt darin, dass die Initiative von dem:r Mandatsträger:in selbst ausgeht. Ein Rücktritt ist nicht die logische Konsequenz.

XV. Personaleinstellungen

XV.1. Der GA ist über bevorstehende Einstellungen in der EJM zu informieren und wirkt mit.

XV.1.1. Dekanatsjugendpfarrer:in:

nach Pfarrstellenbesetzungsordnung

XV.1.2. Dekanatsjugendreferent:in für Öffentlichkeitsarbeit und Geschäftsführung

Dekanatsjugendpfarrer:in, Geschäftsführer:in EJM (je nachdem), 1 Mitglied des Personalausschusses (beratend), 3 Ehrenamtliche aus der Dekanatsjugendkammer, 1 hauptamtliche:r Referent:in aus der EJM

XV.1.3. Jugendkirchenreferent:in

Dekanatsjugendpfarrer:in, Geschäftsführer:in EJM, 1 Mitglied des Personalausschusses (beratend), 2 Ehrenamtliche aus der Dekanatsjugendkammer, 1 hauptamtliche:r Referent:in aus der EJM, 2 Ehrenamtliche aus dem Jugendkirchengremium der Dekanatsjugendkammer

XV.1.4. Dekanatsjugendreferent:in

Dekanatsjugendpfarrer:in, Geschäftsführer:in EJM, 1 Mitglied des Personalausschusses (beratend), 2 Ehrenamtliche aus der Dekanatsjugendkammer, 1 hauptamtliche:r Referent:in aus der EJM, je ein:e Ehrenamtliche:r der Vollversammlungsvorstände

XV.1.5. Referent:in in den Arbeitsbereichen:

Dekanatsjugendpfarrer:in, Geschäftsführer:in EJM, 1 Mitglied des Personalausschusses (beratend), 2 Ehrenamtliche aus der Dekanatsjugendkammer, 1 hauptamtliche:r Referent:in aus der EJM, Leitung des Arbeitsbereichs.

XV.2. Die Dienststellenleitung erstellt im Benehmen mit dem unter VIII.1. genannten Kreis eine Stellenausschreibung.

XV.3. Der unter VIII.1. in der Ausführung zur Geschäftsordnung genannte Personenkreis wählt aus den eingegangenen Bewerbungen Bewerber:innen für Bewerbungsgespräche aus. Durch die Dienststelle erfolgt im Vorfeld eine Überprüfung der Bewerbungen auf formale Kriterien.

XV.4. Die Bewerbungsgespräche werden vom unter VIII.1 benannten Personenkreis durchgeführt, mit dem Ziel, dem Personalausschuss des Dekanatsbezirkes geeignete Bewerber:innen mit der Benennung einer Priorität vorzuschlagen. Die Wirksamkeit des Verfahrens bleibt bei nicht vollständiger Anwesenheit des unter VIII.1 benannten Personenkreises bei den Bewerbungsgesprächen bestehen.

XV.5. Die Personalentscheidung trifft der Personalausschuss des Dekanatsbezirkes als Vertreter des Anstellungsträgers. Dieser Entscheidung muss von der Mitarbeitervertretung des Dekanatsbezirkes zugestimmt werden. Das Landeskirchenamt muss die Entscheidung kirchenaufsichtlich genehmigen.

XV.6. Anstellungen von Angestellten im Verwaltungsbereich und von Arbeiter:innen vollzieht die Dienststellenleitung. Der:die Dekanatsjugendpfarrer:in informiert den GA und die Dekanatsjugendkammer über diese Anstellungen.



XVI. Anträge zur Geschäftsordnung (GO-Anträge)

- XVI.1. Anträge zum Verfahren sind GO-Anträge und müssen sofort zugelassen und behandelt werden.
- XVI.2. Erhebt sich keine Gegenrede, gilt dieser Antrag als angenommen.
- XVI.3. Es kann nur einmal „für“ und einmal „gegen“ einen GO-Antrag gesprochen werden. Danach erfolgt die Abstimmung.
- XVI.4. Als GO-Anträge sind folgende Anträge möglich:
 - XVI.4.1. Änderung der Tagesordnung
 - XVI.4.2. Änderung einer Entscheidung der Versammlungsleitung
 - XVI.4.3. Unterbrechung der Sitzung
 - XVI.4.4. Vertagung
 - XVI.4.5. Begrenzung der Redezeit
 - XVI.4.6. Schluss der Redner:innenliste
 - XVI.4.7. Schluss der Debatte
 - XVI.4.8. Anzweiflung einer Abstimmung
 - XVI.4.9. Nichtbefassung eines Antrages
 - XVI.4.10. Rückholung eines Antrages
 - XVI.4.11. Überweisung an einen Ausschuss
 - XVI.4.12. Sachliche Richtigstellung
 - XVI.4.13. Ausschluss der Öffentlichkeit

Die Anträge 4.5, 4.6 und 4.7 darf nur ein Mitglied der DJKa stellen, das zur gleichen Sache noch nicht gesprochen hat. Der Antrag 4.10 kann nur mit der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

XVII. Änderungen

Der Teil B diese Geschäftsordnung (GO) kann mit der absoluten Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der DJKa geändert werden. Anträge auf Änderung müssen in der Einladung genannt werden.